**Hinweise zu Verwendung:**

Der anliegende Mustertext/Leitfaden soll Anregungen und Informationen zur Lösung typischer rechtlicher Fragen des Alltags bieten.

Er wurde erstellt/geprüft von Rechtsanwälten der DABB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Amalienstr. 24, 80333 München ([www.dabb.de](http://www.dabb.de)).

Die Mustertexte wurden anhand typischer Fallbeispiele des Alltags entwickelt.

Mustertexte können dem Verwender die Eigenverantwortung bei der Ausfertigung eines individuell passenden Textes nicht abnehmen. Die Mustertexte sind nach bestem Wissen gefertigt, jedoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit für den Einzelfall übernommen werden.

In rechtlich schwierigen Themenbereichen, beispielsweise einem arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag, empfiehlt es sich, einen anwaltlichen Berater hinzuziehen.

**Leitfaden zur Zwangsvollstreckung**

1. Voraussetzung der Zwangsvollstreckung

Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung ist das Vorliegen eines Vollstreckungstitels.

Die häufigsten Titel sind (keine abschließende Aufzählung):

* Vollstreckungsbescheide (Ergebnis eines gerichtlichen Mahnverfahrens)
* Urteile
* Kostenfestsetzungsbeschlüsse
* Unterhaltsfestsetzungsbeschlüsse
* gerichtlich protokollierte Vergleiche
* notarielle Urkunden

Mit der Zwangsvollstreckung wird der für den jeweiligen Bezirk (Wohnsitz des Schuldners) zuständige Gerichtsvollzieher vom Gläubiger beauftragt. Dieser leitet dann das Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner ein.

2. Arten der Zwangsvollstreckung

Es gibt unterschiedliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, je nachdem, ob es um Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen, in Geldforderungen oder andere Vermögenswerte geht.

Bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen kann es sinnvoll sein, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorladen zu lassen (durch den Gerichtsvollzieher). Ziel dieses Verfahrens ist es, dass der Schuldner ein **Vermögensverzeichnis** abzuliefern hat, in welchem er sein sämtliches Vermögen anzugeben hat. Hieraus können sich für den Gläubiger wertvolle Informationen für weitere Vollstreckungsmöglichkeiten ergeben.

Die Vollstreckung in bewegliches Vermögen (z. B. Bargeld, Schmuck und Maschinen) erfolgt im Wege der Pfändung. Zuständig für die Vollstreckung ist der Gerichtsvollzieher, der vom Gläubiger schriftlich beauftragt werden muss.

Gerichtsvollzieheraufträge kommen an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat bzw. bei Handelsgesellschaften (z. B. GmbH, OHG, etc.) sich der Sitz befindet.

Im Bereich der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen (insbesondere Grundstücke) kann sich der Gläubiger eine Sicherungshypothek ins Grundbuch eintragen lassen. Diese bewirkt eine Sicherung des Rechtes in Bezug auf die Rangstelle bei einer künftigen Zwangsversteigerung. Eine solche Zwangshypothek kann nur bei Forderungen von mehr als EUR 750,00 eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt beim Grundbuchamt in dessen Bezirk das Grund- bzw. Wohnungseigentum gelegen ist. Für die Einleitung der Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung ist ein zusätzlicher Antrag beim Vollstreckungsgericht erforderlich.

Des Weiteren kann eine Vollstreckung in Geldforderungen und anderen Vermögenswerte (z. B. Lohnforderung, Bankkonten, Lebensversicherung) erfolgen.

Zu deren Pfändung wird ein sogenannter Pfändung- und Überweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts benötigt. In diesem wird einem Schuldner des Schuldners (z. B. seinem Arbeitgeber oder seiner Bank) verboten, Zahlungen an den Schuldner zu leisten und er zugleich verpflichtet, die Forderung auf Auszahlung des Geldes dem Gläubiger zuzuführen. Für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.